

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1997

über die Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Wildfleisch, ausgenommen Wildschweinfleisch, aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/218/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/10/EG der Kommission⁽³⁾, enthält das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleisch von Schalenwild (wildlebende Klautiere) zulassen.

Die Entscheidung 94/86/EG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/137/EG⁽⁵⁾ enthält das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Wildfleisch zulassen.

Bei der Einfuhr von Wildfleisch kann es sich um Fleisch verschiedener Tierarten handeln. Ferner ist zu berücksichtigen, daß Wild gehäutet oder ungehäutet, ausgeweidet oder unausgeweidet, gerupft oder ungerupft eingeführt werden kann.

Aus Gründen der Transparenz werden die Veterinärbedingungen für die Einfuhr von Wildschweinfleisch in einer separaten Entscheidung festgelegt, da aufgrund der Problematik der Klassischen Schweinepest spezifische Bescheinigungen vorzusehen sind.

Darüber hinaus können Bedingungen, die gleichwertige Garantien bieten, anerkannt werden.

Drittländer können der Kommission Vorschläge für eine solche Anerkennung zur Prüfung vorlegen.

Es gilt, die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Wildfleisch für den menschlichen Verzehr, ausgenommen Wildschweinfleisch, in die Gemeinschaft festzulegen.

Da eine neue Bescheinigungsregelung eingeführt wird, sollte bis zu ihrer Einführung eine gewisse Zeit vorgeesehen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr folgender Wildfleischkategorien:

- a) Fleisch, ausgenommen Schlachtnebenprodukte, von Schalenwild (wildlebende Klautiere), das die Anforderungen der Bescheinigung nach dem Muster in Anhang A erfüllt und aus den in Spalte A im Anhang der Entscheidung 97/217/EG der Kommission⁽⁶⁾ aufgelisteten Drittländern oder Teilen von Drittländern stammt;
- b) Fleisch, ausgenommen Schlachtnebenprodukte, von Schalenwild (wildlebende Klautiere), entbeint und gehäutet, das die Anforderungen der Bescheinigung nach dem Muster in Anhang B erfüllt und aus den in Spalte B im Anhang der Entscheidung 97/217/EG aufgelisteten Drittländern oder Teilen von Drittländern stammt. Sowohl Drittländer als auch Mitgliedstaaten gewährleisten, daß dieses entbeinte Fleisch frühestens 21 Tage nach dem Tag des Erlegens in die Gemeinschaft eingeführt wird;
- c) Fleisch, ausgenommen Schlachtnebenprodukte, von wildlebenden Einhufern, das die Anforderungen der Bescheinigung nach dem Muster in Anhang C erfüllt und aus den in Spalte H im Anhang der Entscheidung 97/217/EG aufgelisteten Drittländern oder Teilen von Drittländern stammt;
- d) Fleisch von wildlebenden Leporiden (Hasen und Kaninchen), das die Anforderungen der Bescheinigung nach dem Muster in Anhang D erfüllt und aus den in Spalte E im Anhang der Entscheidung 97/217/EG aufgelisteten Drittländern oder Teilen von Drittländern stammt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1997, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 9. 2. 1996, S. 31.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

e) Fleisch von Federwild, das die Anforderungen der Bescheinigung nach dem Muster in Anhang E erfüllt und aus den in Spalte F im Anhang der Entscheidung 97/217/EG aufgelisteten Drittländern oder Teilen von Drittländern stammt;

f) Fleisch ausgenommen Schlachtnebenprodukte, von wildlebenden Landsäugetieren, ausgenommen wildlebende Huftiere und Leporiden, das die Anforderungen der Bescheinigung nach dem Muster in Anhang F erfüllt und aus den in Spalte I im Anhang der Entscheidung 97/217/EG aufgelisteten Drittländern oder Teilen von Drittländern stammt.

(2) Die einschlägige Bescheinigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet, muß die Einfuhrsendung begleiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. März 1997.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch ⁽¹⁾ von Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽²⁾:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von:
(Tierart)

Art des Fleisches: frisches Fleisch ⁽³⁾ / gehäutetes und ausgeweidetes großes Wild ⁽³⁾ / ungehäutetes und ausgeweidetes großes Wild ⁽³⁾ ⁽⁴⁾

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Anzahl Teilstücke/Packstücke:

Nettogewicht:

Kennzeichen zur Identifizierung der Herkunft von ungehäutetem und ausgeweidetem Wildfleisch ⁽³⁾:
.....

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs (-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs (-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses (-häuser):

.....

.....

⁽¹⁾ Ausgenommen Schlachtnebenprodukte.

⁽²⁾ Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muß.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Das Fleisch ist im Wildbearbeitungsbetrieb am Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat zu häuten und einer Fleischuntersuchung zu unterziehen. Das Genußtauglichkeitskennzeichen darf nur angebracht werden, sofern das Fleisch für genußtauglich erklärt wurde.

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel⁽¹⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

.....
.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....
.....

Name und Anschrift des Wildverarbeitungsbetriebs am Bestimmungsort⁽²⁾:

.....
.....

IV. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1), Region⁽³⁾,
(Ausfuhrland)

ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und von Rinderpest, und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden.

2) Das vorstehend beschriebene Wildfleisch erfüllt folgende Anforderungen:

a) Es stammt von Tieren, die im Hoheitsgebiet von
(Ausfuhrland)

Region⁽³⁾, das nach Maßgabe der Entscheidung .../.../EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung .../.../EG, zur Ausfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten zugelassen ist und das in bezug auf die empfänglichen Wildarten in den letzten 60 Tagen nicht wegen Seuchenausbrüchen gesperrt war;

b) es stammt von Tieren, die in mindestens 20 km Entfernung von der Grenze zu einem anderen Drittland oder Teil eines anderen Drittlands, das nicht zur Ausfuhr von Wildfleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist, erlegt wurden;

c) es stammt von Tieren, die binnen 12 Stunden nach dem Erlegen zwecks Kühlung zu einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;

d) es wurde bearbeitet in einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb eines Gebiets, das in bezug auf die betreffenden empfänglichen Arten nicht wegen Vorliegens einer der Krankheiten der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) gesperrt ist;

e) es wurde in allen Stadien seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygienebedingungen der Richtlinie 92/45/EWG des Rates bearbeitet, gelagert und befördert und zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gebracht,

— das den Anforderungen der Richtlinie 92/45/EWG nicht entspricht,

— das den Anforderungen der Entscheidung 97/218/EG der Kommission nicht entspricht.

⁽¹⁾ Bei LKWs die Zulassungsnummer angeben. Bei Massenguttransporten in Containern sollten die Containernummer und die Plombennummer angegeben werden.

⁽²⁾ Sofern das Fleisch nach dem Enthäuten einer Fleischuntersuchung unterzogen werden muß, ist an dieser Stelle Name und Anschrift des Bearbeitungsbetriebs am Bestimmungsort anzugeben.

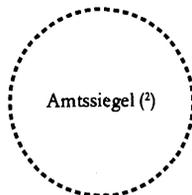
⁽³⁾ Nur anzugeben, falls die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.

⁽⁴⁾ Die einschlägige Entscheidung für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten angeben.

- 3) Im Fall von frischem Fleisch oder gehäuteten und ausgeweideten Wildtierkörpern wurde das Fleisch nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genußtauglich befunden. Das Fleisch und die Verpackung wurden mit einem Genußtauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß Anhang I Kapitel VII der Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist⁽¹⁾.
- 4) Im Fall von ungehäutetem großem Wild⁽¹⁾:
- a) Die Eingeweide wurden in einem Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen, die keine Genußuntauglichkeit ergab;
 - b) entweder
 - i) sollen die Tierkörper innerhalb von 7 Tagen nach der Fleischuntersuchung zum endgültigen Wildbearbeitungsbetrieb verbracht werden
 - und wurden vor dem Verladen in das Transportmittel auf eine Temperatur zwischen -1°C und $+7^{\circ}\text{C}$ gekühlt und bei dieser Temperatur aufbewahrt. Das Transportmittel ist so ausgerüstet, daß die Temperatur der Tierkörper zwischen diesen Temperaturen gehalten werden kann⁽¹⁾;
 - oder
 - ii) die Tierkörper sollen innerhalb von 15 Tagen nach der Fleischuntersuchung zum endgültigen Wildbearbeitungsbetrieb verbracht werden
 - und wurden vor dem Verladen in das Transportmittel auf eine Temperatur zwischen -1°C und $+1^{\circ}\text{C}$ gekühlt und bei dieser Temperatur aufbewahrt. Das Transportmittel ist so ausgerüstet, daß die Temperatur der Tierkörper zwischen diesen Temperaturen gehalten werden kann⁽¹⁾;
 - c) es wurden Maßnahmen getroffen, um das Fleisch durch Aufbringung eines amtlichen Kennzeichens zur Herkunftsidentifizierung, dessen Einzelheiten unter Nummer I angegeben sind, eindeutig identifizieren zu können.
- 5) Die Transportfahrzeuge oder -behältnisse und die Ladebedingungen für diese Einfuhrsendung entsprechen den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG.
- 6) Das Fleisch stammt von wildlebenden Tieren, die zwischen dem und dem (Jagddaten) erlegt worden sind.

Ausgestellt in, am

(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe dieser Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für entbeintes und gehäutetes Fleisch ⁽¹⁾ von Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽²⁾:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von:
(Tierart)

Art des Fleisches: frisches Fleisch

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Anzahl Teilstücke/Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs (-betriebe):

.....

.....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs (-betriebe):

.....

.....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses (-häuser):

.....

.....

.....

⁽¹⁾ Ausgenommen Schlachtnebenprodukte.
⁽²⁾ Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muß.

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel⁽¹⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

.....

.....

IV. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1), Region⁽²⁾,
(Ausfuhrland)

ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und von Rinderpest, und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden.

2) Das vorstehend beschriebene Wildfleisch erfüllt folgende Anforderungen:

a) Es stammt von Tieren, die im Hoheitsgebiet von,
(Ausfuhrland)

Region⁽²⁾, das nach Maßgabe der Entscheidung .../.../EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung .../.../EG, zur Ausfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten zugelassen ist und das in bezug auf die empfänglichen Wildarten in den letzten 60 Tagen nicht wegen Seuchenausbrüchen gesperrt war;

b) es stammt von Tieren, die in mindestens 20 km Entfernung von der Grenze zu einem anderen Drittland oder Teil eines anderen Drittlands, das nicht zur Ausfuhr von Wildfleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist, erlegt wurden;

c) es stammt von Tieren, die binnen 12 Stunden nach dem Erlegen zwecks Kühlung zu einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;

d) es wurde bearbeitet in einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb eines Gebiets, das in bezug auf die betreffenden empfänglichen Arten nicht wegen Vorliegens einer der Krankheiten der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) gesperrt ist;

e) es wurde nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG des Rates im Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genußtauglich befunden. Das Fleisch und die Verpackung wurden mit einem Genußtauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß Anhang I Kapitel VII der Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist;

f) es wurde in allen Stadien seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygienebedingungen der Richtlinie 92/45/EWG bearbeitet, gelagert und befördert und zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gebracht,

— das den Anforderungen der Richtlinie 92/45/EWG nicht entspricht,

— das den Anforderungen der Entscheidung 97/218/EG der Kommission nicht entspricht.

⁽¹⁾ Bei LKWs die Zulassungsnummer angeben. Bei Massenguttransporten in Containern sollten die Containernummer und die Plombennummer angegeben werden.

⁽²⁾ Nur anzugeben, falls die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.

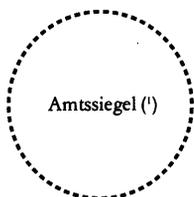
⁽³⁾ Die einschlägige Entscheidung für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten angeben.

- 3) Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Tierkörpern,
 - die vor dem Entbeinen für mindestens 24 Stunden einem Reifungsprozeß bei einer Umgebungstemperatur von mindestens +2 °C unterzogen wurden
 - und
 - die von den wichtigsten Lymphknoten befreit wurden.
- 4) Die Transportfahrzeuge oder -behältnisse und die Ladebedingungen für diese Einfuhrsendung entsprechen den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG.
- 5) Das Fleisch stammt von wildlebenden Tieren, die zwischen dem und dem (Jagddaten) erlegt worden sind.

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)



Amtssiegel (!)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe dieser Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG C

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch von wildlebenden Einhufern ⁽¹⁾, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽²⁾:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Zebrafleisches

Art des Fleisches:

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Anzahl Teilstücke/Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs (-betriebe):

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs (-betriebe):

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses (-häuser):

⁽¹⁾ Definiert als Zebrafleisch, ausgenommen Schlachtnebenprodukte.
⁽²⁾ Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muß.

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel (!):

Name und Anschrift des Versenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1) Das vorstehend beschriebene Zebrafleisch erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Es stammt von wildlebenden Zebras, die im Hoheitsgebiet von (?) erlegt wurden;
- b) es stammt von Tieren, die binnen 12 Stunden nach dem Erlegen zwecks Kühlung zu einer Sammelstelle oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;
- c) es wurde bearbeitet in einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Region, die in bezug auf die betreffenden empfänglichen Arten nicht wegen Vorliegens einer der Krankheiten der Liste A des internationalen Tierseuchenamtes (OIE) gesperrt ist;
- d) es wurde, in allen Stadien seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygienebedingungen der Richtlinie 92/45/EWG des Rates bearbeitet, gelagert und befördert und zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gebracht,
 - das den Anforderungen der Richtlinie 92/45/EWG nicht entspricht,
 - das den Anforderungen der Entscheidung 97/218/EG der Kommission nicht entspricht;
- e) es wurde nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genußtauglich befunden. Das Fleisch und die Verpackung wurden mit einem Genußtauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß Anhang I Kapitel VII der Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist.

2) Die Transportfahrzeuge oder -behältnisse und die Ladebedingungen für diese Einfuhrsendung entsprechen den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG.

3) Das Fleisch wurde nach Maßgabe der Richtlinie 77/96/EWG des Rates mit negativem Ergebnis auf Trichinen untersucht (Verdauungsmethode).

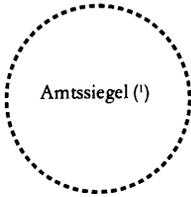
4) Das Fleisch stammt von wildlebenden Zebras, die zwischen dem

und dem (Jagddaten) erlegt wurden.

(¹) Bei LKW's die Zulassungsnummer angeben. Bei Massenguttransporten in Containern sollten die Containernummer und die Plombennummer angegeben werden.

(²) Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muß.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe dieser Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG D

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch ⁽¹⁾ von wildlebenden Leporiden (Hasen und Kaninchen), das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽²⁾:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von:
(Tierart)

Art des Fleisches: frisches Fleisch ⁽³⁾ / gehäutete und ausgeweidete Leporiden ⁽¹⁾ / ungehäutete und unausgeweidete Leporiden ⁽³⁾

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Anzahl Teilstücke/Packstücke:

Nettogewicht:

Kennzeichen zur Identifizierung der Herkunft von ungehäuteten und unausgeweideten Leporiden ⁽³⁾:
.....

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs (-betriebe):
.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs (-betriebe):
.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses (-häuser):
.....
.....

⁽¹⁾ Ausgenommen Schlachtnebenprodukte, es sei denn, es handelt sich um ungehäutete und unausgeweidete Leporiden.

⁽²⁾ Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muß.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel⁽¹⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1) Das vorstehend beschriebene Fleisch wildlebender Leporiden erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Es stammt von Tieren, die im Hoheitsgebiet von
(Ausfuhrland)
Region⁽²⁾, das in den letzten 40 Tagen nicht wegen Hämorrhagischer Krankheit der Kaninchen, Tularämie oder Myxomatose gesperrt war, erlegt wurden;
- b) es stammt von Tieren, die binnen 12 Stunden nach dem Erlegen zwecks Kühlung zu einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;
- c) es wurde bearbeitet in einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Region, die nicht wegen Vorliegens von Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, gesperrt ist;
- d) es wurde in allen Stadien seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates bearbeitet, gelagert und befördert und zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gebracht,
 - das den Anforderungen der Richtlinie 92/45/EWG nicht entspricht,
 - das den Anforderungen der Entscheidung 97/218/EG der Kommission nicht entspricht.

2) Im Fall von frischem Fleisch oder gehäuteten und ausgeweideten Leporiden wurde das Fleisch nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG im Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genußtauglich befunden. Das Fleisch und die Verpackung wurden mit einem Genußtauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß der Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist.

3) Im Fall von ungehäuteten und unausgeweideten Leporiden:

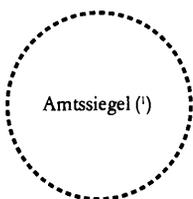
- a) Das Fleisch wurde weder gefroren noch tiefgefroren, sondern höchstens 15 Tage vor dem geplanten Einfuhrzeitpunkt bei + 4 °C oder weniger gekühlt;
- b) eine repräsentative Tierkörperstichprobe wurde amtstierärztlich untersucht,
 - wobei außer jagdbedingten Verletzungen und geringfügigen lokalisierten Mißbildungen und Anomalien, die sich in keiner Weise auf die Verbrauchergesundheit auswirken, keine Anomalien festgestellt wurden,
 oder

(1) Bei LkWs die Zulassungsnummer angeben. Bei Massenguttransporten in Containern sollten die Containernummer und die Plombennummer angegeben werden.

(2) Nur anzugeben, falls die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.

- wobei Krankheitsanzeichen oder andere Anomalien gemäß Anhang I Kapitel V der Richtlinie 92/45/EWG, die den Tierkörper genußuntauglich machen, festgestellt wurden; aufgrund dieses Ergebnisses wurde die gesamte Sendung untersucht, und alle betroffenen Tierkörper wurden vom Export ausgeschlossen;
- c) das Fleisch wurde durch Aufbringung eines amtlichen Kennzeichens zur Herkunftsidentifizierung, dessen Einzelheiten unter Nummer I angegeben sind, gekennzeichnet.
- 4) Das Fleisch erfüllt alle für wildlebende Leporiden geltenden Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 92/45/EWG.
- 5) Die Transportfahrzeuge oder -behältnisse und die Ladebedingungen für diese Einfuhrsendung entsprechen den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG.
- 6) Das Fleisch stammt von wildlebenden Leporiden, die zwischen dem und dem (Jagddaten) erlegt worden sind.

Ausgestellt in, am
 (Ort) (Datum)



.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
 (Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe dieser Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG E

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch ⁽¹⁾ von Flugwild (Federwild), das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽²⁾:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von:
(Tierart)

Art des Fleisches: frisches Fleisch ⁽³⁾ / gerupftes und ausgeweidetes Federwild ⁽³⁾ / ungerupftes und unausgeweidetes Federwild ⁽³⁾

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Anzahl Teilstücke/Packstücke:

Nettogewicht:

Kennzeichen zur Identifizierung der Herkunft von ungerupftem und unausgeweidetem Federwild:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs (-betriebe):

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs (-betriebe):

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses (-häuser):

⁽¹⁾ Ausgenommen Schlachtnebenprodukte, es sei denn, es handelt sich um ungerupftes und unausgeweidetes Federwild.

⁽²⁾ Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muß.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel⁽¹⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

.....
.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....
.....

IV. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

- 1) Das vorstehend beschriebene Fleisch von Federwild erfüllt folgende Anforderungen:
 - a) Es stammt von Federwild, das im Hoheitsgebiet von,
(Ausfuhrland)
Region⁽²⁾, das in den letzten 30 Tagen nicht wegen Auftretens von
Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gesperrt war, erlegt wurde;
 - b) es stammt von Tieren, die binnen 12 Stunden nach dem Erlegen zwecks Kühlung zu einer
Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;
 - c) es wurde gewonnen in einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb,
die/der zum Zeitpunkt des Zurichtens nicht wegen Verdachts auf oder Ausbruch von Geflügelpest
oder Newcastle-Krankheit gesperrt war;
 - d) es wurde in allen Stadien seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygieneanforderungen der Richt-
linie 92/45/EWG des Rates bearbeitet, gelagert und befördert und zu keinem Zeitpunkt mit
Fleisch in Berührung gebracht,
— das den Anforderungen der Richtlinie 92/45/EWG nicht entspricht,
— das den Anforderungen der Entscheidung 97/218/EG der Kommission nicht entspricht.
- 2) Im Fall von frischem Fleisch oder gerupften und ausgeweideten Flugwildkörpern wurde das Fleisch
nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG im Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung
unterzogen und für genußtauglich befunden. Das Fleisch und die Verpackung wurden mit einem
Genußtauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß Anhang I Kapitel VII der
Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist⁽³⁾.
- 3) Im Fall von ungerupftem und unausgeweidetem Federwild⁽³⁾:
 - a) Das Fleisch wurde weder gefroren noch tiefgefroren, sondern höchstens 15 Tage vor dem
geplanten Einfuhrzeitpunkt bei 4 °C oder weniger gekühlt;
 - b) eine repräsentative Tierkörperstichprobe wurde amtstierärztlich untersucht,
— wobei außer jagdbedingten Verletzungen und geringfügigen lokalisierten Mißbildungen und
Anomalien, die sich in keiner Weise auf die Verbrauchergesundheit auswirken, keine Anoma-
lien festgestellt wurden,
oder

⁽¹⁾ Bei LKWs die Zulassungsnummer angeben. Bei Massenguttransporten in Containern sollten die Containernummer und die Plombennummer angegeben werden.

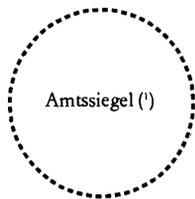
⁽²⁾ Nur anzugeben, falls die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

- wobei Krankheitsanzeichen oder andere Anomalien gemäß Anhang I Kapitel V der Richtlinie 92/45/EWG, die den Tierkörper genußuntauglich machen, festgestellt wurden; aufgrund dieses Ergebnisses wurde die gesamte Sendung untersucht, und alle betroffenen Tierkörper wurden vom Export ausgeschlossen;
- c) das Fleisch wurde durch Aufbringung eines amtlichen Kennzeichens zur Herkunftsidentifizierung, dessen Einzelheiten unter Nummer I angegeben sind, gekennzeichnet.
- 4) Die Transportfahrzeuge oder -behältnisse und die Ladebedingungen für diese Einfuhrsendung entsprechen den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG.
- 5) Das Fleisch stammt von Federwild, das zwischen dem und dem (Jagddaten) erlegt worden ist.

Ausgestellt in, am

(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe dieser Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG F

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch ⁽¹⁾ von wildlebenden Landsäugetieren (ausgenommen wildlebende Huftiere und Leporiden), das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽²⁾:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von: (Tierart)

Art des Fleisches: frisches Fleisch

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Anzahl Teilstücke/Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs (-betriebe):

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs (-betriebe):

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses (-häuser):

⁽¹⁾ Ausgenommen Schlachtnebenprodukte.
⁽²⁾ Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muß.

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel⁽¹⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

.....
.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....
.....

IV. Angaben zum Gesundheitszustand

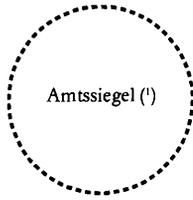
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

- 1) Das vorstehend beschriebene Fleisch von wildlebenden Landsäugetieren erfüllt folgende Anforderungen:
 - a) Es stammt von Tieren, die im Hoheitsgebiet von,
(Ausfuhrland)
erlegt wurden, das in den letzten 30 Tagen nicht wegen Vorliegens einer Krankheit, für die die Tiere empfänglich sind, gesperrt war;
 - b) es stammt von Tieren, die binnen 12 Stunden nach dem Erlegen zwecks Kühlung zu einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;
 - c) es wurde gewonnen in einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Region, die nicht wegen Vorliegens einer Krankheit für die die Tiere empfänglich sind, gesperrt ist;
 - d) es wurde im Wildbearbeitungsbetrieb nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG des Rates einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genußtauglich befunden. Das Fleisch und die Verpackung wurden mit einem Genußtauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß Anhang I Kapitel VII der Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist;
 - e) es wurde in allen Stadien seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygieneanforderungen der Richtlinie 92/45/EWG bearbeitet, gelagert und befördert und zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gebracht,
 - das die Anforderungen der Richtlinie 92/45/EWG nicht erfüllt,
 - das die Anforderungen der Entscheidung 97/218/EG der Kommission nicht erfüllt.
- 2) Die Transportfahrzeuge oder -container und die Ladebedingungen für diese Einfuhrsendung erfüllen die Hygieneanforderungen der Richtlinie 92/45/EWG.
- 3) Das Fleisch wurde nach Maßgabe der Richtlinie 77/96/EWG des Rates⁽²⁾ mit negativem Ergebnis auf Trichinen untersucht (Verdauungsmethode).
- 4) Das Fleisch stammt von wildlebenden Landsäugetieren, die zwischen dem
und dem (Jagddaten) erlegt wurden.

⁽¹⁾ Bei LKWs die Zulassungsnummer angeben. Bei Massenguttransporten in Containern sollten die Containernummer und die Plombennummer angegeben werden.

⁽²⁾ Gilt nur für Tierarten, die für Trichinose empfänglich sind.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe dieser Bescheinigung unterscheiden.